

Arbeitssicherheit: Allgemeiner Überblick

Zentrale Themen der Arbeitssicherheit sind die *Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit und die Beherrschung und Reduzierung von Gefahren für deren Sicherheit und Gesundheit*.

Die Materie wird vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 81 vom 9. April 2008 in geltender Fassung (Einheitstext zur Arbeitssicherheit) geregelt.

Ziel der Arbeitssicherheit sind:

- Vorbeugung von Unfällen
- Vermeidung von Gesundheitsgefahren
- Gesundes Arbeitsumfeld

Welche Verpflichtungen gibt es für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

- 1) Kursbesuch
- 2) Sicherheitstechnische Ausbildung zur Führung besonderer Maschinen und Geräte
- 3) Gefährdungsanalysen (Messungen)
- 4) Gesundheitsvorsorge

1. Kursbesuch

Welche Betriebe müssen die Kurse besuchen?

Alle Sektoren ohne Ausnahme

Alle Gesellschaftsformen (Einzelfirma, K.G., GmbH usw.)

Ausnahmen:

- Einzelfirmen ohne Angestellte
- Eingetragene Familienbetriebe

Wie ermitte ich die Risikoklasse meines Betriebs?

ATECO-KODEX (laut Handelskammerauszug)

- Kategorisiert die Tätigkeit des Betriebes
- ist aus dem Handelskammerauszug ersichtlich
- ist entscheidend für die Ermittlung der Risikoklasse und für die Länge des Kurses

VISURA ORDINARIA SOCIETA' DI CAPITALE

INFOCAMERE - SOCIETA' CONSORTILE DI INFORMATICA DELLE CAMERE DI COMMERCIO ITALIANE PER AZIONI



12ABCD

Il QR Code consente di verificare la corrispondenza tra questo documento e quello archiviato al momento dell'estrazione. Per la verifica utilizzare l'App RI QR Code o visitare il sito ufficiale del Registro Imprese.

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale	ROMA (RM) VIA GIOVANNI XXIII 15 CAP 00161
Indirizzo PEC	mario.bianchi@pec.it
Telefono	06 442851
Indirizzo Internet	www.mariobianchi.it
E-Mail	mario.bianchi@libero.it
Numero REA	RM - 12345
Codice fiscale	01012312312
Partita IVA	01012312312
Forma giuridica	societa' per azioni
Data atto di costituzione	13/12/1994
Data iscrizione	02/01/1995
Data ultimo protocollo	02/12/2014
Presidente Consiglio Amministrazione	CREMONINI ETTORE Rappresentante dell'Impresa

ATTIVITA'

Stato attività	attiva
Data inizio attività	01/01/1995
Attività prevalente	elaborazioni dati
Codice ATECO	63.11.1
Codice NACE	63.11
Attività import export	-
Contratto di rete	-
Albi ruoli e licenze	sì
Albi e registri ambientali	-

L'IMPRESA IN CIFRE

Capitale sociale	17.670.000,00
Addetti al 30/09/2014	704
Soci	116
Amministratori	5
Titolari di cariche	9
Sindaci, organi di controllo	6
Unità locali	4
Pratiche RI dal 29/01/2014	10
Trasferimenti di sede	0
Partecipazioni (1)	sì

CERTIFICAZIONE D'IMPRESA

Attestazioni SOA	-
Certificazioni di QUALITA'	sì

DOCUMENTI CONSULTABILI

Bilanci	2013 - 2012 - 2011 - 2010 - 2009 - ...
Fascicolo	sì
Statuto	sì
Altri atti	129

Le informazioni, sopra riportate, sono tutte di fonte Registro Imprese o REA (Repertorio Economico Amministrativo); si possono trovare i dettagli nella Visura o nel Fascicolo d'Impresa.

(1) Da elenchi soci e trasferimenti di quote

Übersicht verpflichtende Kurse:

Kurs	Wer	Dauer	Auffrischung
Arbeitssicherheit Arbeitgeber	Arbeitgeber	16 Std. (ATECO nieder) 32 Std. (ATECO mittel) 48 Std. (ATECO hoch)	Alle 5 Jahre
Arbeitssicherheit Arbeitnehmer	Alle Arbeitnehmer/ Mitarbeitende Gesellschafter	8 Std. (ATECO nieder) 12 Std. (ATECO mittel) 16 Std. (ATECO hoch)	Alle 5 Jahre
Arbeitssicherheit Vorgesetzte/ Vorarbeiter	Alle Vorgesetzten/ Vorarbeiter	8 Std.	Alle 5 Jahre
Arbeitssicherheit Führungskräfte („dirigenti“)	Alle Führungskräfte	16 Std.	Alle 5 Jahre
Erste Hilfe	Arbeitgeber oder Arbeitnehmer (mindestens 1 Person)	12 bzw. 16 UE	Alle 10 Jahre Tätigkeit Südtirol Alle 3 Jahre übriges Italien
Brandschutz	Arbeitnehmer oder Arbeitgeber (mindestens 1 Person)	8 Std. für mittleres Brandrisiko	Periodisch (5-7 Jahre)
Gerüstbau/PIMUS + PSA	Alle die Gerüste auf-, um-, abbauen	33 Std.	Alle 4 Jahre 4 Std.
Kurs Positionierung und Absicherung mit Seilsystemen + PSA	Alle die sich abseilen oder hängend im Seil arbeiten	34 Std.	Alle 5 Jahre 8 Std.
Zusatzmodul Absicherung Seilsysteme für Vorgesetzte	Vorgesetzter/ Vorarbeiter, der die AN überwacht, die sich auf- und abseilen	8 Std.	Alle 5 Jahre 4 Std.
Kran, Bagger, Gabelstapler, Traktoren, Hebebühnen	Alle die diese Maschinen bedienen	Je nach Modell (siehe Kapitel 2)	alle 5 Jahre
Sicherheitssprecher	Arbeitnehmer (falls von den Arbeitnehmern gewählt)	32 Std.	4 Std. / Jahr
PSA-Pers. Schutzausrüstung der 3. Kategorie (Absturz)	Alle die ein Sicherheitsgeschirr (Gurt) und Sicherheitsleinen verwenden bzw. mit Lebenslinien sichern	4 Std.	(Periodisch) alle 5- 7 Jahre

Brandschutz und Erste Hilfe: Anerkennung der Ausbildung

BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE		
Klassifizierung der Arbeitsstätten	Die Ausbildung muss den Inhalten der Anlage IX des Ministerialdekrets vom 10.03.1998 entsprechen	Anerkennung der Kurse, die von Freiwilligen der Feuerwehr in der Feuerwehrschule Vilpian absolviert wurden
a) Arbeitsstätten mit <u>hohem</u> Brandrisiko (z. B. Baustellen, wo Sprengstoffe verwendet werden, Hotels mit mehr als 200 Betten, Krankenhäuser, Pflegeheime)	16 Stunden	keine
b) Arbeitsstätten mit <u>mittlerem</u> Brandrisiko (z. B. Baustellen, wo brennbare Stoffe/offene Flammen verwendet werden; mechanische Werkstätten, wo Schweißarbeiten durchgeführt werden)	8 Stunden	Kurs Gruppenkommandant
c) Arbeitsstätten mit <u>geringem</u> Brandrisiko (z.B. Büros, kleine Geschäfte)	4 Stunden	Grundkurs

ERSTE-HILFE-BEAUFTRAGTE			
Klassifizierung der Arbeitsstätten	Ausbildung laut Ministerialdekrekt Nr. 388 vom 15.07.2003	Ausbildung laut DLH Nr. 25 vom 13.06.2005	Anerkennung der Kurse, die von Freiwilligen der Rettungsorganisationen absolviert wurden
	<i>Für Betriebe, deren Angestellte auch auf dem Staatsgebiet tätig sind.</i>	<i>Für Betriebe, deren Angestellte in Südtirol tätig sind.</i>	
<u>Gruppe A:</u> Industriebetriebe mit hohem Risiko Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten, die der INAIL-Tarifgruppe mit Unfallindex für bleibende Schädigungen über 4 angehören; Betriebe mit über 5 unbefristet Beschäftigten im Bereich Landwirtschaft	16 Stunden	16 Weiterbildungseinheiten	keine
<u>Gruppe B:</u> Betriebe mit 3 oder mehr Beschäftigten, welche nicht der Gruppe A angehören	12 Stunden	12 Weiterbildungseinheiten	Landeskurs für Rettungs-sanitäter und freiwillige Rettungshelfer mit Dauer von 138 Stunden
<u>Gruppe C:</u> Betriebe mit weniger als 3 Beschäftigten, welche nicht der Gruppe A angehören	12 Stunden	12 Weiterbildungseinheiten	Landeskurs für Rettungs-sanitäter und freiwillige Rettungshelfer mit Dauer von 138 Stunden
	Auffrischung: alle 3 Jahre	Auffrischung: alle 10 Jahre	Auffrischung: <u>alle 3 Jahre</u> (für Betriebe, deren Angestellte auch auf Staatsgebiet tätig sind) <u>alle 10 Jahre</u> (für Betriebe, deren Angestellte in Südtirol tätig sind)

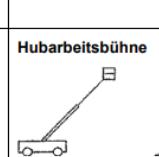
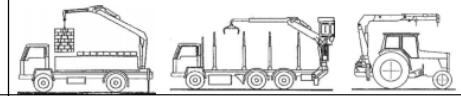
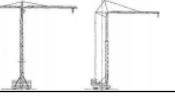
2. Sicherheitstechnische Ausbildung zur Führung besonderer Maschinen und Geräte

Am 12. März 2013 ist das Abkommen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2012 Nr. 53 in Kraft getreten. Damit müssen nunmehr alle Führer von Hubarbeitsbühnen, Ladearme auf LKW, Turmdrehkräne (Baukräne), Gabelstapler, Auto- bzw. Mobilkräne, Hydraulikbagger, Frontlader, Baggerlader und Raupenkipper, Autobetonpumpen sowie land- und forstwirtschaftliche Traktoren spezielle Arbeitssicherheitskurse absolvieren und diese periodisch auffrischen. Die Kurse müssen von allen Führern, unabhängig davon, ob sie abhängige Arbeitnehmer oder Selbständige sind, besucht werden und dauern je nach Arbeitsmittel zwischen 8 und 16 Stunden. Der Auffrischungskurs hingegen muss alle fünf Jahre erfolgen und dauert vier Stunden.

Für die Traktor-Führer beträgt die Grundausbildung z.B. 8 Stunden, für Gabelstaplerfahrer hingegen 12 Stunden. Die Auffrischung mit einer Mindestdauer von vier Stunden muss hingegen alle fünf Jahre erfolgen.

Von der neuen Ausbildungspflicht befreit sind ebenso Personen, welche Kleinbagger, das sind Hydraulikbagger mit weniger als 6.000 kg oder Frontlader mit weniger als 4.500 kg und die übrigen Erdbewegungsmaschinen bedienen. Für diese gilt weiterhin die Landesregelung, nach der ein einmaliger sicherheitstechnischer Kurs genügt.

Das Abkommen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2012, Nr. 53, betrifft nicht die Führer von Industriekränen (Brückenkran, Portalkran, Bockkran usw.), Fahrern von Kleinbaggern (Hydraulikbagger mit weniger als 6.000 kg oder Frontlader mit weniger als 4.500 kg) und die übrigen Erdbewegungsmaschinen: für Personen, welche diese Arbeitsmittel bedienen bleibt die Landesgesetzgebung mit dem einmaligen sicherheitstechnischen Kurs aufrecht.

Anlage	Arbeitsmittel	Theorie Modul	Praktisches Modul		St. insgesamt	St. Auf frisch.
			Tipologia	St.		
III	Hubarbeitsbühne 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 3 St.	Hubarbeitsbühne mit Stabilisierungspratzen	4	8	4
			Hubarbeitsbühne ohne Stabilisierungspratzen	4	8	4
			Hubarbeitsbühne mit oder ohne Stabilisierungspratzen	6	10	4
IV	Ladarm auf LKW 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 3 St.	Führung von Ladarm auf LKW	8	12	4
V	Turmdrehkran 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 7 St.	Untendrehender Turmdrehkran	4	12	4
			Obendrehender Turmdrehkran	4	12	4
			Führung von untendrehenden und obendrehenden Turmdrehkränen	6	14	4
VI	Gabelstapler mit Fahrer 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 7 St.	Selbstfahrende Industriegabelstapler	4	12	4
			Selbstfahrende Stapler mit Teleskoparm	4	12	4
			Selbstfahrende Stapler mit schwenkbarem Teleskoparm	4	12	4
			Selbstfahrende Industriegabelstapler, selbstfahrende Stapler mit Teleskoparm und selbstfahrende Stapler mit schwenkbarem Teleskoparm	8	16	4

VII	Autokräne, Mobilkräne mit Teleskopausleger- oder Gittermast mit/ohne starrer Mastspitze		Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 6 St.	Fahrzeug-/Auto- oder Mobilkran mit Teleskopausleger- oder Gittermast mit/ohne starrer Mastspitze	7	14	4
				Praktisches Modul			
VIII	Land- und forstwirtschaftliche Traktoren		Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 6 St.	Zusätzliches Modul	4	15	4
				Landwirtschaftlicher Radschlepper			
				Landwirtschaftlicher Raupenschlepper	5	8	
IX	Hydraulikbagger, Frontlader, Baggerlader und Raupenkipper		Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 3 St.	Hydraulikbagger	6	10	4
				Seilbagger	6	10	4
				Frontlader	6	10	4
				Baggerlader	6	10	4
				Raupenkipper	6	10	4
				Führung von Hydraulikbagger, Frontlader und Baggerlader	12	16	4
X	Autobetonpumpe		Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 6 St.	Führung von fahrbaren Betonpumpen	7	14	4

3. Gefährdungsanalysen (Messungen)

Welche Messungen/Bewertungen müssen vom Betrieb gemacht werden?

- **Risikobewertung**
- **Chemische Risiken**
- **Lärm**
- **Mechanische Vibrationen**
- **Holzstaub/wenn vorhanden (muss vom Techniker gemacht werden)**
- **Explosionsrisiko/wenn vorhanden (muss vom Techniker gemacht werden)**
- **Stress**
- **Risikobewertung für Minderjährige (bei Einstellung von minderjährigen Lehrlingen)**

Die Bewertungen/Messungen können Mitgliedsbetriebe auch über den Ivh in Auftrag gegeben werden. In diesem Falle kann der Mitgliedsbetrieb durch eine spezielle Landesförderung bis zu 40% sparen (nur solange die Förderung nicht aufgebraucht ist).

Für gewisse Bewertungen/Messungen kann auch eine Eigenerklärung abgefasst werden. Hierbei erklärt der Betrieb in eigener Verantwortung Risiken und Gefahren bewertet zu haben. Hier sollte man aber vorsichtig sein, da eine falsche Einschätzung der Gefahren zu Strafen führen kann. Wenn Mitgliedsbetriebe Fragen diesbezüglich haben kann immer die Ivh Rechtsberatung für Infos kontaktiert werden.

Die Risikobewertung:

- Pflicht für alle Unternehmen (Ausnahmen: Freiberufler; Einzelfirmen; Betriebe ohne Mitarbeiter)
- Muss vom Arbeitgeber erstellt werden (es kann ein Techniker hinzugezogen werden)
- Muss alle Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer berücksichtigen
- Muss erneuert werden, wenn im Betrieb Änderungen erfolgen (Maschinen, Hallen, Erhöhung der Mitarbeiterzahl)
- Bei <10 Mitarbeiter kann die Standardisierte Bewertung gemacht werden

4. Gesundheitsvorsorge:

- Jeder Betrieb mit mindestens einem Arbeitnehmer, der spezifischen Risiken; ausgesetzt ist, muss einen Betriebsarzt ernennen;
- Vorsorgeuntersuchung vor Arbeitsbeginn;
- Regelmäßige Untersuchungen (der Arzt entscheidet über die Kadenz);
- Auf Anfrage des Arbeitnehmers;
- Bei Änderung der Aufgabe;
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

ACHTUNG: Bei Arbeit in beengten Räumen muss in jedem Fall ein Betriebsarzt ernannt werden, unabhängig davon, ob Arbeitnehmer im Betrieb sind oder nicht.

Die lvh Rechtsberatung steht für sämtliche Fragen zum Thema Arbeitssicherheit und für Beratungsgespräche gerne zur Verfügung.

Unsere Kontakte:

Dr. Tobias Toll
0471323244
tobias.toll@lvh.it

RA Dr. Claudio Stablum
0471323310
claudio.stablum@lvh.it

Dr. Stefanie Lechner
0471323240
stefanie.lechner@lvh.it

Nadine Natzler
0471323270
nadine.natzler@lvh.it

Zusammengestellt von der lvh Rechtsabteilung 2019. Es handelt sich hierbei um einen zusammenfassenden Überblick, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die lvh Rechtsberatung steht für sämtliche Fragen zum Thema Arbeitssicherheit und für Beratungsgespräche gerne zur Verfügung.